

# Kreisstadt Heppenheim

Der Magistrat

Großer Markt 1, 64646 Heppenheim  
Fon 06252 13-0



## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz zur Vorlage bei der Meldebehörde

über den  Einzug bzw.  Auszug am \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung:

**64646 Heppenheim,**

PLZ und Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Vor- und Familiennamen der ein- bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_

Weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen!

Name und Anschrift des Wohnungsgebers:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung)

\_\_\_\_\_  
Telefon / E-Mail

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung (bitte Eigentümer eintragen)

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hierdurch, dass ich Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir (und von den oben aufgeführten Personen) zu eigenen Zwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder  
der beauftragten Person/Stelle

**Bürgerbüro, Dienstgebäude: Friedrichstraße 21**

**Fon: 06252 13-3000 | Fax: 06252 13-3500**

**buergerbuero@stadt.heppenheim.de**

**Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08:00 – 15:00 Uhr, Sa. 10:00 – 13:00 Uhr**

Vor- und Familiennamen der ein- bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen

5.	_____
6.	_____
7.	_____
8.	_____
9.	_____
10.	_____

**Auszug**  
**aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)**  
vom 03.05.2013 (BGBl. I, S. 1084)  
in der derzeit gültigen Fassung

**§ 17**  
**Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.
- (3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.
- ...

**§ 19**  
**Mitwirkung des Wohnungsgebers**

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- ...
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

**Weitere Informationen zum Bundesmeldegesetz erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern:**

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/meldewesen/meldewesen-node.html>